Behinderten Beirat
der Landeshauptstadt
München

Landeshauptstadt München, Behindertenbeirat
Burgstr. 4, 80331 München

Frau Ministerialrätin Dobmeier
per Email: do-ris.dobmeier@stmbw.bayern.de

Facharbeitskreis Schule

Vorsitzende:
Nadja Rackwitz-Ziegler
c/o Down Kind e.V. München
Friedenheimer Str. 70, 80686 München
Telefon: 0176 45 56 28 74
E-Mail: info@down-kind.de

Geschäftsstelle:
Burgstraße 4, 80331 München
Telefon: 089 / 233 – 210 75
Telefax: 089 / 233 – 212 66
E-Mail:
behindertenbeirat.soz@muenchen.de

Ihr Schreiben vom	Ihr Zeichen	Datum
		12.02.2016

Stellungnahme zum Entwurf zur Änderung des BayEUG

Sehr geehrte Frau Ministerialrätin Dobmeier,

wir, vom Facharbeitskreis Schule des Behindertenbeirats der LH München, möchten zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom Dezember 2015 in einigen Punkten Stellung nehmen.

-Vorblatt, D) Kosten:

Hier sind wir zum einen über die Formulierung „sehr inklusiv ausgerichtete spezielle Angebote“ gestolpert. Wann ist ein Angebot sehr inklusiv? Sollte es nach Ansicht des Kultusministeriums auch „normale“ inklusive Angebote geben? Wenn ein Angebot nach den Vorgaben der UN-BRK ausgerichtet ist, dann ist es auch inklusiv. Eine Abstufung oder Aufwertung verbietet sich in einem Gesetz.

Grundsätzlich wird in dem gesamten Absatz zur ganztägigen Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine inklusive Ganztagspädagogik marginalisiert. Aussagen darüber, dass Heilpädagogische Tagesstätten weiterhin „vorrangig gewählt werden“ und es nur wenige gebundene Ganztagsklassen für geistig behinderte Kinder in Bayern geben werde, lassen den Wunsch und Willen des Kultusministeriums, die Inklusion an Regelschulen endlich anzuwenden, vermissen. Wir möchten an dieser Stelle erneut betonen, dass der in diesen Fällen zu erwartende Hinweis, dass man hier dem Elternwillen nachkommen wolle, eine schwache Erklärung ist. So lange kaum inklusive Nachmittagsangebote (offener Ganztag, inklusive Tagesheime) vorhanden sind und es kein echtes Konzept für die Einrichtung von inklusiven Ganztagsklassen gibt, werden sich Eltern von Kindern mit erhöhtem sonderpädagogischem Förderbedarf für Förderzentren mit einer HPT entscheiden müssen. Viele Eltern verzichten auf eine Einzelintegration oder eine Einschulung in einer Partnerklasse, wenn sie am Nachmittag

keinen integrativen Betreuungsplatz für ihre Kinder finden und sie ihre Kinder wieder in separierende Einrichtungen am Nachmittag fahren müssen.

-Artikel 52, Abs. 5, Punkt 1.
Hier fehlen Schülerinnen und Schüler, die unter chronischen Erkrankungen (z.B. Epilepsie, Asthma, Diabetes etc.) und / oder psychischen Störungen (Depressionen, Essstörungen, Angststörungen etc.) leiden. Spezialisiert in Bezug auf den Nachteilsausgleich sind in diesen Fragen die Schule für Kranke in München bei chronischen Erkrankungen sowie die Carl-August-Heckscher Schule (Heckscher Klinik) in München bei psychischen Störungen im Kindes- und Jugendalter.

-Art. 6 BayEUG:
Grundsätzlich begrüßen wir, dass offene inklusive Angebote an Grund- und Mittelschulen nun unterstützt und gefördert werden sollen. Bei gleichzeitigem Erhalt „bewährter Betreuungsformen“, insbesondere der Heilpädagogischen Tagesstätten, fragen wir uns allerdings, ob eine „Kostenneutralität“ hinfällig ist oder ob die inklusiven Angebote dann doch eher schnell unter mögliche Haushaltsvorbehalte fallen werden.

-Art. 32, 32a: Grundschulverbünde
Soweit sich die Verbünde bei den Mittelschulen bereits als positiv erwiesen haben, wird sich dies auch bei den Grundschulen zeigen können. Wir befürchten aber, dass sich Grundschulen – ähnlich den Profilschulen Inklusion – zu Kompetenzzentren mit mehreren „Inklusionsfällen“ herausbilden werden, was der Inklusion widerspricht und vor allem im ländlichen Raum dazu führen kann, dass Kinder mit Förderbedarf nicht mehr wohnortnah zur Schule gehen können.

-Art. 52, 54 Abs. 3) Notenschutz und Nachteilsausgleich:

Wir bevorzugen eine nicht abschließende Regelung. Warum werden nur bestimmte „Beeinträchtigungen“ angesprochen? Abgesehen davon, dass viele Beeinträchtigungen schlichtweg nicht aufgezählt werden, die eines Notenschutzes oder Nachteilsausgleichs bedürften (siehe auch unsere Bemerkungen zu Art. 52, Abs. 5), steht noch immer zu sehr der Förderbedarf mit seiner speziellen Zuordnung im Vordergrund und nicht die Schülerin und der Schüler mit seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen. Wie lautet die Begründung für diese Eingrenzung? Außerdem möchten wir zu diesem Punkt noch anmerken, dass die Lehrkräfte derzeit nicht vorbereitet sind auf die Änderungen im Umgang mit dem Notenschutz. Wir haben beim Pädagogischen Institut in München angeregt, dieses Thema in den Fortbildungs-katalog aufzunehmen.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme im weiteren Verfahren der Änderung des BayEUG.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Nadja Rackwitz-Ziegler
Vorsitzende
FAK Schule

gez.

Wolfgang Hamberger
stellv. Vorsitzender
FAK Schule